

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 127/2002

Sitzung vom 10. Juli 2002

1075. Anfrage (Sanierung von Schiessanlagen)

Kantonsrat Roland Munz, Zürich, hat am 22. April 2002 folgende Anfrage eingereicht:

1987 wurde die Lärmschutzverordnung (LSV) des Bundes in Kraft gesetzt. Die Vorgaben dieser Verordnung hätten binnen 15 Jahren, bis zum 31. März 2002, umgesetzt werden müssen.

Heute ist bekannt, dass die LSV-Vorgaben in vielen Belangen – so bei der Sanierung von Strassen und Schienenwegen – nicht eingehalten werden und die Frist demzufolge erstreckt werden musste. Gerade im dicht besiedelten Kanton Zürich ist die Belastung durch den Schiessbetrieb als zusätzliche Lärmbelastung zu beachten. Medienberichten kann nun entnommen werden, dass im Kanton Luzern nicht vor Ende 2002 mit der ausreichenden Sanierung aller Schiessanlagen gerechnet werden dürfe. Im Kanton Aargau sei zurzeit erst knapp die Hälfte der Anlagen saniert und im Kanton Bern genügten zurzeit erst 62 von über 400 Anlagen den Vorschriften.

Nachdem die Gemeinden 15 Jahre Zeit hatten, die Schiessanlagen dergestalt zu sanieren, dass sie den Lärmgrenzwerten des Bundes genügen können, stellen sich nun folgende Fragen:

1. Wie viele Schiessanlagen im Kanton Zürich erfüllen gegenwärtig die Vorgaben gemäss LSV noch nicht?
2. Wie viele Menschen sind im Kanton Zürich betroffen vom Lärm noch nicht sanierter Schiessanlagen, welche den LSV-Vorgaben nicht genügen?
3. Welche Massnahmen sieht die Kantonsregierung vor, um säumige Gemeinden hinsichtlich der Sanierung von Schiessanlagen zu sofortigem Handeln zu bewegen?
4. Wann darf damit gerechnet werden, dass im Kanton Zürich alle Schiessanlagen LSV-konform saniert sind, und wie kann dieses Ziel sichergestellt werden?

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Roland Munz, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Um einen Überblick über die Lärmemissionen der Schiessanlagen im Kanton Zürich zu erhalten, hat die Baudirektion bereits anfangs der 90er-Jahre eine Grobuntersuchung durchgeführt. Dabei wurde festge-

stellt, dass in den 171 Gemeinden total 165 Schiessanlagen betrieben werden, von denen damals 48 den Anforderungen der Eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV, SR 814.41) entsprachen. In der Folge wurden die Ergebnisse der Untersuchung den Gemeinden mitgeteilt, mit der Aufforderung, die Schiessanlagen zu sanieren. Als Berater standen im Kanton Zürich den Gemeinden Vertreter der Fachstelle Lärmschutz des Tiefbauamts und die eidgenössischen Schiessoffiziere zur Verfügung. Von den 117 Anlagen mit Grenzwertüberschreitungen wurden 90 erfolgreich saniert. Von den verbleibenden 27 Anlagen mussten oder müssen 12 geschlossen werden, da eine erfolgreiche Lärmsanierung nicht möglich ist und Erleichterungen nicht gewährt werden können. Bei den restlichen 15 Anlagen sind bauliche Massnahmen in Arbeit, von denen der grösste Teil bis Ende 2002 abgeschlossen sein wird. Der Neubau der Schiessanlage im Kohltobel, Gemeinde Bauma, verzögert sich infolge eines Rekurses gegen die Baubewilligung.

Wie viele Personen durch die wenigen noch nicht sanierten Schiessanlagen betroffen sind, ist nicht bekannt. Jedenfalls kann heute die Überschreitung des Immissionsgrenzwertes in Bauzonen ausgeschlossen werden. Aus topographischen Gründen und wegen des Natur- und Landschaftsschutzes war es bei rund 30 Anlagen nicht möglich, einzelne Bauernhöfe mit verhältnismässigem Aufwand zu schützen. Für diese Schiessanlagen musste die Vollzugsbehörde Erleichterungen nach Art. 14 LSV gewähren, die in Form einer anfechtbaren Verfügung eröffnet wurden.

Massnahmen für säumige Gemeinden sind keine erforderlich. Die Baudirektion hat mit Unterstützung der eidgenössischen Schiessoffiziere sowie in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden in allen noch nicht sanierten Fällen einen gangbaren Weg gefunden, der innert nützlicher Frist zum Abschluss führen dürfte. Es darf damit gerechnet werden, dass die wenigen noch offenen Sanierungen bis Ende 2004 abgeschlossen sein werden.

Die Sanierung der Schiessanlagen im Kanton Zürich kann somit, auch wenn die Sanierungsfrist des 1. April 2002 in wenigen Fällen überschritten werden musste, als sehr erfolgreich bezeichnet werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion und die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi